

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Konrad Kleiner GmbH & Co. KG

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Vertragsabschluß

1. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Verträge und Leistungen. Einkaufsbedingungen des Käufers binden uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprochen haben.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Schriftliche Verträge bzw. durch Auftragsbestätigungen bestätigte Verträge beinhalten die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Urkunden.
3. Sämtliche Angaben von uns und unseren Vorlieferanten, z. B. in Musterbüchern, Preislisten und Prospekten, Zeichnungen, Beschreibungen, Maße, Gewichte, Abbildungen usw. sind unverbindlich und begründen weder Angaben zur Beschaffenheit der Kaufsache noch stellen diese eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusage von Eigenschaften der Sache dar, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als Zusage gekennzeichnet sind. Keine Eigenschaftszusicherung und keine Beschaffenheitsangabe ist eine Bezugnahme auf DIN-Normen.
4. Bei Verträgen über Flechten und Verlegen von Baustahl und Vermietung von Gegenständen gelten unsere Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen nur insoweit, als keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind.

II. Preise, Zahlungsbedingungen:

1. Berechnet werden die am Tage der Lieferung geltenden Preise unserer Preisliste, bei Nichtkaufleuten dann, wenn die Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsabschluß erfolgen soll. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer zu dem am Tage der Lieferung geltenden Satz. Bei Kleinmengen sind wir berechtigt, einen Mindermengenzuschlag zu berechnen. Wird eine Lieferung mit Kranwagen gewünscht, sind wir berechtigt, einen Pauschalbetrag zu berechnen.
2. Unsere Preise ergeben sich aus der Auftragsbestätigung oder dem Lieferschein. Die bestätigten Preise gelten nur bei Abnahme der vereinbarten Menge. Sind die Preise nur für ein bestimmtes Vorhaben vereinbart, so sind sie nur hierfür verbindlich.
3. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum unter Abzug von 2 % Skonto für skontierfähige Artikel, spätestens nach 30 Tagen netto. Hiervon abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung. Für den Skontoabzug ist der Rechnungsbetrag nach Abzug von Rabatten, Gutschriften, Fracht und Mehrwertsteuer maßgeblich. Voraussetzung für die Gewährung eines Skonto ist, dass bis dahin alle früheren Rechnungen mit Nebenkosten beglichen sind. Voraus- und Deckungszahlungen sind nicht skontierfähig.
4. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Spesen und Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
5. Der Käufer kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Vollkaufleute sind weder zur Aufrechnung berechtigt noch ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Rechte nach § 320 BGB bleiben unberührt.
6. Bei Überschreitung des Zahlungszieles, spätestens nach Mahnung sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.
7. Alle unsere Forderungen - auch die gestundeten - werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Bei Hereinnahme und Gutschrift von Wechseln können wir gegen Rückgabe Barzahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Bei Verzug des Käufers können wir Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen und/oder vom Vertrag zurücktreten. Außerdem können wir nach setzen einer

angemessenen Nachfrist zur Zahlung unsere Rechte aus Ziffer III (Eigentumsvorbehalt) geltend machen. Der Käufer ermächtigt uns schon jetzt in den genannten Fällen seinen Betrieb, die sonstigen Lagerstellen, die Baustelle usw. zu betreten und die gelieferte Ware wegzunehmen, wobei der Wegnahme der Rücktritt vom Verträge vorauszugehen hat.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die Waren bleiben unser Eigentum bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen, insbesondere einer Saldoforderung, die uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zusteht und bis zur Einlösung sämtlicher in Zahlung gegebener Scheck und Wechsel, auch wenn der Kaufpreis für eine besondere Forderung bezahlt ist.
2. Der Käufer darf die Ware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterveräußern, solange er nicht in Verzug ist. Der Käufer darf kein Abtretungsverbot vereinbaren. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung werden in Höhe des Verkaufswerts - einschließlich Mehrwertsteuer - bereits jetzt an uns abgetreten; sie dienen in dem selben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 1.
Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Er verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1.
3. Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Ware weiter und nimmt die daraus entstehende Forderung in ein mit seinem Abnehmer bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe an uns abgetreten. Nach Erfolg der Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, bei Beendigung des Kontokorrentverhältnisses der Schlußsaldo.
4. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Von diesem Widerrufsrecht werden wir nur in dem in Ziff. A, II, 7 genannten Fällen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt. Zum Verkauf und zur Abtretung einer Forderung aus der Weiterveräußerung im Wege des Factoring ist der Käufer nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung berechtigt. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
5. Von einer Pfändung, einer Globalzession oder einer Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat uns der Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers verpflichtet, Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

B. Ausführungen der Lieferungen

I. Lieferunternehmen.

Die Wahl unserer Vorlieferanten steht uns frei.

II. Teillieferungen

Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen, nachdem wir dem Käufer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben. Mehrkosten hat der Käufer nicht zu tragen, es sei denn, dass er ihr Entstehen zu vertreten hat.

III. Lieferfristen, Liefertermine

1. Die Lieferfristen und –termine sind schriftlich zu vereinbaren. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor sämtliche Ausführungseinzelheiten geklärt sind.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware abgesandt oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

3. Geraten wir mit unserer Lieferung in Verzug, muß uns der Käufer eine angemessene Nachfrist zur Lieferung setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann der Abnehmer vom Verträge zurücktreten, falls die Ware nicht bis zum Ablauf der Fristen versandbereit gemeldet worden ist. Der Käufer ist auch in diesem Fall zur Abnahme von Teilmengen verpflichtet, solange er nicht sein objektiv fehlendes Interesse an der Teillieferung nachweisen kann und die noch ausstehende Teilmenge nicht nur unerheblich ist.
4. Ereignisse höherer Gewalt und sonstige unverschuldete Umstände (z. B. Streik, Aussperrung oder auch mangelnde Lieferbereitschaft unserer Vorlieferanten) berechtigen uns dazu, Lieferungen oder Nachlieferungen der ausgefallenen Mengen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls die Lieferung hindernden Umstände nicht innerhalb angemessener Zeit entfallen. Dies gilt auch dann, wenn das Geschäft zu einem Zeitpunkt angeschlossen wurde, in dem diese Umstände bereits vorlagen. In diesem Fall sind Schadenersatzansprüche, soweit gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben, ausgeschlossen.
5. Wir sind bemüht, bei der Auslieferung der Ware im Rahmen unserer täglichen Tourenplanung möglichst den Zeitvorstellungen des Kunden Rechnung zu tragen. Zeitgenaue Anlieferung kann nicht zugesichert werden. Entstehen auf der Baustelle Warte- oder Ausfallzeiten haften wir hierfür nicht.

IV. Güten, Maße und Gewichte

1. Güten und Maße bestimmen sich nach den DIN-Normen bzw. Werkstoffblättern, soweit nicht andere Normen schriftlich vereinbart sind. Bestehen keine DIN-Normen oder Werkstoffblätter, gelten die entsprechenden Euronormen, andernfalls der Handelsbrauch.
2. Für die Gewichte ist die von uns oder unserem Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. Unberührt bleiben die im Stahlhandel der Bundesrepublik Deutschland üblichen Zu- und Abschläge (Handelsgewichte). Gewichtsfeststellungen können nur auf der Grundlage von amtlichen Nachwiegungen unverzüglich nach Anlieferung beanstandet werden. Gewichtsabweichungen bis zu 2 v. H. können nicht gerügt werden. In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o. ä. sind bei nach Gewichten berechneten Waren unverbindlich. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.
3. Wir sind berechtigt, die vereinbarte Auftragsmenge bis zu 10 % zu über- oder unterschreiten. Größere Abweichungen von der Auftragsmenge begründen Ansprüche des Käufers nur hinsichtlich des Teils, der über diese 10%ige Abweichung hinausgeht.

V. Versand- und Gefahrübergang

1. Versandbereit gemeldete Ware muß unverzüglich abgerufen werden. Verzögert sich der Versand aus einem Grunde, den wir nicht zu vertreten haben, so werden dem Käufer die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch ½ v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet und die Ware als geliefert in Rechnung gestellt. Wir sind auch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist, anderweitig über die Ware zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
2. Die Ware wird branchenüblich verpackt und angeliefert, für die Entsorgung gelten jeweils die gültigen gesetzlichen Vorschriften. Wir sind berechtigt, Transporthilfsmittel, Verpackungsmaterial und Zustellkosten zu berechnen.
3. Versicherung gegen Transportschäden, Transportverluste und Bruch erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden auf seine Kosten.
4. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder unseres Lagers geht die Gefahr auf den Käufer über. Wir übernehmen keine Haftung für das nicht vorschriftsmäßige Beladen abgeholter oder an den Spediteur und Frachtführer übergebener Waren.
5. Die Anlieferung erfolgt an die Lieferanschrift oder an die mit dem Fahrzeug nächste erreichbare Stelle. Das Abladen gehört nicht zu unserem Lieferumfang, sondern hat durch den Käufer unverzüglich und sachgerecht zu erfolgen.

VI. Mängelhaftung

1. Kaufleute haben erkennbare Mängel und Nichtkaufleute alle offensichtlichen Mängel spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, kann der Abnehmer keine Gewährleistungsansprüche mehr geltend machen.
2. Kaufleute haben Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der Frist nach Ziff. 1 nicht entdeckt werden konnten, unverzüglich, jedenfalls vor Bearbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen.
3. Bei begründeter Mängelrüge nehmen wir die Ware zurück oder bessern nach. Wir sind berechtigt, die gewählte Form der Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Der Anspruch des Käufers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung, die wir ebenfalls dann verweigern können, falls diese wiederum mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre. Bei erfolgloser Nacherfüllung kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder im Falle grober Fahrlässigkeit bzw. vorsätzlichen Handelns Schadensersatz verlangen.

Die Warenrücksendung bedarf dabei unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

4. Die Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn uns der Käufer keine Gelegenheit gibt, uns vom Mangel zu überzeugen, insbesondere dann, wenn er unserem Verlangen, die beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung zu stellen, nicht entspricht.
5. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind, stehen dem Käufer keine Mängelansprüche zu. Farbliche Abweichungen bei zusammengehörigen Einrichtungsgegenständen sind kein Mangel.

VII. Rücknahmen

Rücknahmen von zuviel und/oder falsch bestellter und/oder nicht mehr benötigter Waren oder ähnliches sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung möglich. Wir berechnen mindestens 15% des Nettowarenwertes, jedoch wenigstens 25 € zur Deckung unserer Kosten als Rücknahmespesen. Sonderanfertigungen, Fixlängen und nicht zu unserem Lagerprogramm gehörende, auf ausdrücklichen Wunsch bestellte Waren, nehmen wir grundsätzlich nicht zurück.

C. **Haftungsbeschränkung**

Zum Schadenersatz wegen sonstiger Leistungsstörungen mit Ausnahme bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sind wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Ausgeschlossen sind dabei die Geltendmachung von Schäden, die typischerweise bei dem Geschäft nicht erwartet werden können.

D. **Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, für beide Vertragsteile Mindelheim. Wir sind auch berechtigt, den Käufer in seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des Kollisionsrecht. Die Anwendung der Haager Einheitlichen Kaufgesetze, des einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufs ist ausgeschlossen.

E. **Sonstiges**

1. Im Falle der Unwirksamkeit einer dieser Bestimmungen bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entspricht.
2. Kundendaten speichern wir gemäß § 28 BDSG.
3. Ist bei Versandumsätzen in ein Land der Europäischen Gemeinschaft der Leistungsempfänger unser steuerlicher Vertreter, so haftet er uns gegenüber für die ordnungsgemäße Erklärung und Abführung der Umsatzsteuer.